

S a t z u n g
der
Siedlergemeinschaft
ROTE WARTE E.V.
MÜHLHEIM

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Siedlergemeinschaft "Rote Warte e.V." und hat seinen Sitz in Mühlheim am Main.
2. Die Siedlergemeinschaft Rote Warte e.V., nachfolgend auch als Siedlergemeinschaft bezeichnet, ist eine Gliederung im Verband Wohneigentum Hessen e. V.
3. Die Siedlergemeinschaft ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Siedlergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Siedlergemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Siedlergemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Siedlergemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Siedlergemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zwecke und deren Verwirklichung

1. Die Siedlergemeinschaft dient dem Gemeinwohl, indem sie sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des Familienheimes (Kleinsiedlung und Eigenheim) einsetzt. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Hebung des Gemeinschaftssinns und des Gedankens der Selbsthilfe, indem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird;
- die Erziehung der Jugend im Sinne des Siedlungsgedankens zur Naturverbundenheit;
- das Hinwirken auf die öffentliche Bereitstellung von Bauland für Familienheime;
- eine auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes;
- die fachliche Beratung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur und Umweltschutzes;
- die Mitwirkung beim Wettbewerb um die beste Kleinsiedlung;

- die Unterstützung hilfsbedürftiger Nachbarn im Haus und Garten;
 - die Zusammenfassung aller Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer unter Ausschluß jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Zielsetzungen bei partnerschaftlicher Mitwirkung von Männern und Frauen.
2. Daneben fördert die Siedlergemeinschaft die Jugendpflege und Jugendfürsorge im Rahmen von Jugendgruppen. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere auf den Gebieten der Freizeitgestaltung und Erholung durch
- Angebote zur Betreuung der Jugend
 - Eigene kulturelle Betätigungen (Tanz, Musik, Theater).

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können Inhaber und am Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum Interessierte erlangen sowie alle Personen, die die Ziele und Aufgaben des VWH durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.
2. Mitglieder der Siedlergemeinschaft sind die für die Siedlergemeinschaft beim Landesverband gemeldeten Mitglieder.
3. Gehört eine Siedlerstelle oder ein Eigenheim mehreren Personen, sind diese gemeinschaftlich Mitglied.
4. Je Mitgliedschaft hat nur eine Person das aktive Wahlrecht.
5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Siedlergemeinschaft zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt vom Monatsersten ab dem die Bestätigung der Aufnahme in die für die Siedlergemeinschaft geführte Mitgliederliste durch den Landesverband erfolgt. Zum Nachweis der Mitgliedschaft erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis und die Satzung.
6. Verstirbt der Antragsteller wird die Mitgliedschaft vom überlebenden Ehegatten fortgeführt. Eine Umschreibung auf ein anderes Familienmitglied gilt als Neuaufnahme.
7. Ehrenmitglieder können durch Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt werden. Es sollten dafür Personen in Frage kommen, die sich besondere Verdienste für die Arbeit des Vereins erworben haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt
 - Streichung
 - Ausschluß
 - und Tod.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muß mindestens drei Monate vor Schluß des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand der Siedlergemeinschaft zugegangen sein.
3. Die Streichung kann vorgenommen werden, wenn ein Mitglied seine Siedlerstelle veräußert.
4. Der Ausschluß kann erfolgen,
 - a) wenn ein Mitglied mehr als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer festgesetzten Frist seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat;
 - b) wenn ein Mitglied seine Pflichten schuldhaft verletzt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand der Siedlergemeinschaft mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung der Siedlergemeinschaft im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die Satzung und die in deren Rahmen gefaßten Beschlüsse zu befolgen
 - b) die Bestrebungen der Siedlergemeinschaft zu fördern.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres, statt. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Hiervon ist die Kreisgruppe zu unterrichten.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muß auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Beschluß des Vorstandes, für den Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, binnen 2 Wochen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre zwei Revisoren/innen und zwei Ersatzrevisoren/innen. Diese gehören nicht dem Vorstand an.
6. Die Mitgliederversammlung wählt aus den ordentlichen Mitgliedern die Delegierten zu den Kreisgruppenversammlungen.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Schriftführer/in
 - d) Kassierer/in

Der Gesamtvorstand wird durch mindestens 6 Beisitzer erweitert.

2. Die Siedlergemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder/innen des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten, von denen mindestens eines die/der 1. oder 2. Vorsitzende ist.
3. Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger aus. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand hat bei der Mitgliederversammlung den Jahresabschluß sowie den Rechenschaftsbericht vorzulegen.

5. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte ehrenamtlich zu erledigen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, soweit nicht die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geboten ist.
7. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder ausgeschieden oder wird die Mitgliederversammlung nicht satzungsgemäß durchgeführt, kann der Landesverbandsvorsitzende eine Mitgliederversammlung einberufen und die Wahl eines Vorstandes für den Rest der Wahlperiode veranlassen. Solange die Vorstandsämter der Siedlergemeinschaft nicht besetzt sind, kann der Landesverbandsvorsitzende mit der vorläufigen Wahrnehmung geeignete Mitglieder durch schriftliche Bestellung beauftragen.

§ 9 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Landesverbandstag festgelegt. Die Siedlergemeinschaft kann zu dem Mitgliedsbeitrag einen Zuschlag erheben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 10 Rechnungslegung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß das Rechnungswesen und die Vereinsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Siedlergemeinschaft gewährleisten.
2. Zusammen mit dem Jahresabschluß hat der Vorstand einen Geschäftsbericht aufzustellen, in dem der Vermögenstand und die Verhältnisse der Siedlergemeinschaft dargelegt werden.

§ 11 Niederschriften

Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, aus denen die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sind. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und aufzubewahren. Abschriften von den Niederschriften der Mitgliederversammlungen sind an den Landesverband zu senden.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes.

§ 14 Bekanntmachung

1. Bekanntmachungen werden unter dem Namen der Siedlergemeinschaft veröffentlicht.
2. Bekanntmachungen werden durch besondere Mitteilungen oder in der örtlichen Zeitung veröffentlicht.

§ 15 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes werden die in der Beitrittserklärung enthaltenen personenbezogenen Daten des Antragstellers/der Antragstellerin aufgenommen. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System und dem EDV-System des Landesverbands gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden hierbei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Ebenso werden diese Daten

ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks erhoben, gespeichert und bearbeitet. Lediglich Vorstandsmitglieder oder Mitglieder, die eine ihr vom Vorstand zugeordnete Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Liste mit den zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Beim Austritt aus dem Verein werden alle Angaben außer dem Namen sowie Vornamen aus der vereinseigenen EDV gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren aufbewahrt.

Alle mit der Erhebung/Speicherung/Nutzung personenbezogener Daten von Mitgliedern befassten Personen werden schriftlich verpflichtet, die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Die entsprechende Kontrolle erfolgt durch den/die vom Vorstand bestellten Beauftragten/ bestellte Beauftragte für Datenschutz.

§ 16 Auflösung und Vermögensanfall

1. Der Verein wird aufgelöst durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung der Siedlergemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Siedlergemeinschaft an die Stadt Mühlheim am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist am 21.03.2013 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden